

Zuständigkeitsänderungen in der Unfallversicherung zum 01.01.2013 für

- a. rechtlich selbstständige Unternehmen der öffentlichen Hand und
- b. Versorgungsbetriebe in kommunaler Trägerschaft (z. B. Eigenbetriebe)

Zum 01.01.2013 hat der Gesetzgeber die Zuständigkeitsregelungen der Unfallversicherungsträger im Siebten Buch Sozialgesetzbuch – gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) überarbeitet. Die Novellierung der §§ 128, 129 und 218d SGB VII hat Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für die rechtlich selbstständigen Unternehmen von Ländern und Kommunen sowie für die kommunalen Versorgungsbetriebe.

a. Neue Zuständigkeitsregelung für rechtlich selbstständige Unternehmen

Die in §§ 128 Abs. 1 Nr. 1a und 129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII geregelten Zuständigkeiten von Unfallkassen und Berufsgenossenschaften für rechtlich selbstständige Unternehmen im Landes- und Kommunalbereich ändern sich wie folgt:

Alte Regelung bis 31.12.2012	Neue Regelung ab 01.01.2013
<p>Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind zuständig...</p> <p>für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land und/ oder die Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> a) unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder b) auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben 	<p>Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind zuständig...</p> <p>für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land und/ oder die Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereint oder b) bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereint.

Die seit 01.01.2013 geltende neue Zuständigkeitsregelung sieht eine Differenzierung zwischen Kapitalgesellschaften und „sonstigen Unternehmen“ vor.

Kapitalgesellschaften sind im Wesentlichen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG).

Zur Begründung des Unfallversicherungsschutzes nach §128 Abs. 1 Nr. 1a oder §129 Abs. 1 Nr. 1a SGB VII muss die öffentliche Hand die „Mehrheit der Kapitalanteile“ auf sich vereinen. Das bedeutet, dass alle beteiligten Gesellschafter der öffentlichen Hand zusammen mehr als 50% des Gesellschaftskapitals stellen müssen.

Zu den „sonstigen Unternehmen“ zählen u.a. Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine. Hier ist eine Stimmenmehrheit der öffentlichen Hand in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, erforderlich. Sperrminoritäten oder institutionelle Förderungen genügen zukünftig nicht mehr für die Begründung der Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Erfüllt ein rechtlich selbstständiges Unternehmen die entsprechenden Voraussetzungen nicht, muss die Unfallkasse dieses Unternehmen an die zuständige Berufsgenossenschaft „überweisen“, also förmlich abgeben, § 218d Abs. 1 SGB VII.

Unternehmen, die bisher bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert waren, sind im Umkehrschluss an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu überweisen.

Nach den neuen Übergangsregelungen des § 218d Abs. 2 SGB VII bleiben rechtlich selbstständige Unternehmen, die bereits vor dem 01.01.1997 existierten und seitdem keine wesentliche, die Zuständigkeit beeinflussende Änderung erfahren haben, in der Trägerschaft des zum 31.12.2012 zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Zum 01.01.2014 sollen die betroffenen Betriebe an den nach neuem Recht zuständigen Unfallversicherungsträger überwiesen werden.

Zur Unfallkasse Rheinland-Pfalz gehören nach der Gesetzesänderung folgende rechtlich selbstständige Betriebe:

- Unternehmen, die bereits vor dem 01.01.1997 bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert waren, und seitdem keine rechtlich wesentliche Änderung erfahren haben.
- Alle Kapitalgesellschaften und Zweckverbände, an denen die öffentliche Hand die Mehrheit des Kapitals hält und die nach dem 31.12.1996 gegründet wurden.
- Nicht-Kapitalgesellschaften (Anstalten öffentlichen Rechts, Vereine, Stiftungen), an denen die öffentliche Hand die Stimmenmehrheit im Verwaltungs- und Führungsgorgan (z.B. Vorstand) hält und die nach dem 31.12.1996 gegründet wurden.

Die Mitgliedsunternehmen werden zur Rückmeldung mittels [Fragebogen A](#) gebeten.

Wir bitten alle Kommunen, die an rechtlich selbstständigen Unternehmen mit Kapital- oder Stimmenmehrheit beteiligt sind, zu prüfen, ob diese Unternehmen derzeit bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind.

Sofern das Unternehmen nicht vor dem 01.01.1997 existierte und sein Schwerpunkt nicht in einem Ausnahmebereich (Verkehr, Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserversorgung) liegt, ist die Zuständigkeit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gegeben.

In diesem Fall sollte die Kommune den [Fragebogen B](#) ausfüllen und zusammen mit einer Kopie der jeweiligen Satzung oder des Gesellschaftsvertrags an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zurückzusenden.

Die Fragebögen [A](#) und [B](#) stehen zum Download bereit.

b. Neue Zuständigkeitsregelung für kommunale Versorgungsbetriebe

Betroffen sind insbesondere rechtlich unselbstständige (Eigenbetriebe) Verkehrs-, Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserversorgungsbetriebe. Hier wurde die grundsätzliche Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgehoben. Die Änderung des § 129 Abs. 4 SGB VII hat folgende Konsequenzen:

- Die Zuständigkeit für die rechtlich unselbstständigen Versorgungsbetriebe ab dem 01.01.2013 wird durch die Novellierung des § 218d Abs. 3 und 4 SGB VII geregelt. Daraus ergeben sich folgende Zuständigkeiten:
 - Alle rechtlich unselbstständigen Betriebe (Eigen- oder Regiebetriebe), die nach dem 31.12.2012 gegründet oder von einem anderen kommunalen Träger übernommen werden (Kommunalreform), sind zukünftig bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert.
 - Rechtlich unselbstständige Versorgungsbetriebe, die vor dem 31.12.2012 Mitglied einer gewerblichen Berufsgenossenschaft waren, verbleiben grundsätzlich bei der Berufsgenossenschaft, sofern kein Trägerwechsel stattfindet.
 - Für Versorgungsbetriebe in selbstständiger Rechtsform, die nach dem 31.12.2012 wieder in die Kommune integriert werden, ist die Unfallkasse zuständig.
- Für die rechtlich selbstständigen Versorgungsbetriebe bleibt auch nach dem 31.12.2012 wie bisher die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft zuständig.
- Die Zuständigkeit der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bleibt unverändert bestehen.

Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn

- ⇒ neue Versorgungsbetriebe als rechtlich unselbstständige Einrichtungen gegründet werden,
- ⇒ bestehende Eigen-/Regiebetriebe in die Trägerschaft einer anderen Kommune übergehen oder
- ⇒ rechtlich selbstständige Betrieb in die Kommune integriert werden (z. B.: aus einer GmbH, AöR oder einem Zweckverband wird ein Eigen- oder Regiebetrieb).

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen

Herr Seidenstücker, Tel.: 02632 960-1420, E-Mail: h.seidenstuecker@ukrlp.de und
Frau Baulig, Tel.: 02632 960-1400, E-Mail: s.baulig@ukrlp.de

gerne zur Verfügung.